



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Energy Science and Technology“

vom 22. Februar 2012

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 16. Februar 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 30. April des jeweiligen Jahres bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlich gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung;
- c) Ein schriftlicher Bericht (in Englisch), in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben);

- d) Zeugnisse und andere Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
- e) Zwei Empfehlungsschreiben der Hochschule, an dem der Abschluss, der Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, absolviert worden ist.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang „Energy Science and Technology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
und
2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based TOEFL-test bzw. 230 im computer-based TOEFL-test oder 88 im internet-based TOEFL-test oder einen vergleichbaren Nachweis (z. B. IELTS mit mindestens 6,5 Punkten)).

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist, bzw. die Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. ersten Hochschulabschlusses ausschließlich englisch war. Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Leiter des Sprachenzentrums über Befreiungen entscheiden.

(2) Zur Auswahl der Bewerber gemäß § 3 Abs. 1 werden herangezogen:

- a) Gesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. gleichwertigen Abschlusses oder, sofern diese noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen;
- b) Einzelnoten und Ausbildungsumfang in den Fächern Physik, Chemie, Materialwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, und zwar:
 - aa) in einem dieser Fächer im Umfang von mind. 5 Semestern und
 - bb) in einem weiteren Fach im Umfang von mind. 2 Semestern und
 - cc) in Mathematik im Umfang von mind. 2 Semestern;
- c) Motivationsschreiben;
- d) Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten;
- e) Empfehlungsschreiben der Hochschule;

(3) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. In der Regel werden die Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlich gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens jeweils einer Person der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik und der Fakultät für Naturwissenschaften. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die in Abs. 1 genannten Fakultäten bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ vom 20. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2 vom 27.02.2007, S. 29 – 31) außer Kraft.

Ulm, 22. Februar 2012

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling

Präsident